RUNDSCHREIBEN

RS 2020/893 vom 09.12.2020

Spitzenverband

Familienversicherung für nicht eingeschriebene Examenskandidaten

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Die mit dem MDK-Reformgesetz geschaffene Neuregelung zum Ende der Familienversicherung von Kindern in Hochschulausbildung erfasst auch den Personenkreis der nicht (mehr) eingeschriebenen sog. Examenskandidaten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019 wurde die Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V dahingehend ergänzt, dass die Familienversicherung von Kindern, die ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule beenden, künftig bis zum Ablauf des Semesters fortbesteht, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. In der Praxis sind hiervon regelmäßig Sachverhalte erfasst, in denen die das Studium abschließende Prüfung vor der Exmatrikulation abgelegt wird.

Durch die Schaffung eines einheitlichen Beendigungstatbestandes für die Familienversicherung von Studierenden zum Semesterende ist das Erfordernis einer jeweils taggenauen Bestimmung des Endes der Hochschulausbildung als Beendigungszeitpunkt für die Familienversicherung von Kindern in Schul- und Berufsausbildung entfallen. Die Regelung geht auf eine langjährige Forderung zur Minderung von Verwaltungsaufwand bei den Krankenkassen zurück.

In der Fachkonferenz Beiträge am 24. November 2020 ist die Frage erörtert worden, ob die mit dem MDK-Reformgesetz geschaffene Neuregelung zum Ende der Familienversicherung von Kindern in Hochschulausbildung auch auf den Personenkreis der nicht (mehr) eingeschriebenen sog. Examenskandidaten Anwendung findet, die die das Studium abschließende Prüfung erst nach dem Ende des Studiensemesters, für das sie sich zuletzt eingeschrieben oder

Ihre Ansprechpartner:
Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

zurückgemeldet haben, ablegen. Wir stellen das Ergebnis der Erörterung nachfolgend dar; es ist nicht Bestandteil der Niederschrift.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 Teilsatz 4 SGB V besteht die Familienversicherung von Kindern in Hochschulausbildung grundsätzlich bis zum Ablauf des Semesters fort, in dem das Studium abgeschlossen wird. Die Regelung differenziert nicht danach, ob das Kind zum Zeitpunkt des Studienabschlusses noch eingeschrieben ist oder nicht. Ein Studium gilt dann als abgeschlossen, wenn das letzte Prüfungsergebnis durch das Prüfungsamt der Hochschule bekanntgegeben wurde. Die Fachkonferenzteilnehmer sind daher der Auffassung, dass die Familienversicherung auch in den Fällen, in denen die das Studium abschließende Prüfung erst nach dem Ende des Studiensemesters abgelegt wird, für das sich der Studierende zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet hat, bis zum Ablauf des „Prüfungssemesters“ fortgeführt werden kann. Als Nachweis der Schul- und Berufsausbildung für die Zeit nach der Exmatrikulation ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes über die Meldung zu der das Studium abschließenden Prüfung(en) und über den voraussichtlichen Prüfungstermin oder, sofern die Prüfung bereits abgelegt wurde, die Unterrichtung des Prüfungsamtes über die Prüfungsentscheidung zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen